

RS Vwgh 1995/7/26 95/16/0066

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.07.1995

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

20/02 Familienrecht

32/06 Verkehrsteuern

Norm

ABGB §1233;

ABGB §863;

ABGB §90;

ABGB §98;

EheG §81;

ErbStG §7;

Rechtssatz

Für die steuerliche Wirksamkeit schuldrechtlicher Verträge ist es jedenfalls erforderlich, daß die Vereinbarungen nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen, weil sonst steuerliche Folgen willkürlich herbeigeführt werden könnten, und eindeutigen, klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt haben. Dies gilt auch für Verträge, auf deren Grundlage Miteigentum der Ehegatten begründet werden soll, sofern eine Mitwirkung am Erwerb iSd § 90 Satz 2 bzw § 98 ABGB nicht stattfindet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995160066.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>